

Stadt Hilden

## Niederschrift

**über die 18. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am  
Mittwoch, 19.04.2023 um 17:00 Uhr, in der Stadthalle Hilden (Fritz-Gressard-Platz 1 in  
40721 Hilden)**

Anwesend waren:

### Vorsitz

Herr Dr. Claus Pommer

### Ratsmitglieder

|                             |     |   |
|-----------------------------|-----|---|
| Frau Nicole Anfang          | CDU |   |
| Herr Jörg Brandenburg       | CDU |   |
| Frau Susanne Brandenburg    | CDU |   |
| Herr Martin Falke           | CDU | Abwesend ab TOP 12                                |
| Herr Fabian Filatov         | CDU |   |
| Herr Fred-Harry Frenzel     | CDU |   |
| Herr Christian Gartmann     | CDU |   |
| Herr Peter Groß             | CDU |   |
| Herr Thomas Grünendahl      | CDU |   |
| Herr Ramon Ludwig Kimmel    | CDU |   |
| Herr Philip Razum           | CDU |   |
| Herr Michael Rupp           | CDU |   |
| Herr Christian Schimang     | CDU |   |
| Frau Claudia Schlottmann    | CDU | Anwesend ab der<br>Einwohnerfragestunde           |
| Herr Rainer Schlottmann     | CDU |   |
| Herr Kevin Peter Schneider  | CDU |   |
| Herr Norbert Schreier       | CDU |   |
| Herr Matthias Schumann      | CDU |   |
| Herr Michael Wegmann        | CDU |   |
| Frau Sandra Kathrin Wiemers | CDU |   |
| Herr Tristan Zeitter        | CDU |   |
| Herr Reinhard Zenker        | CDU |   |
| Frau Anabela Barata         | SPD |   |
| Frau Kimberly Lynn Bauer    | SPD |   |
| Herr Torsten Brehmer        | SPD |   |
| Herr Kevin Buchner          | SPD |   |
| Frau Sarah Buchner          | SPD | Anwesend ab TOP 3                                 |
| Herr Hamza El Halimi        | SPD | Abwesend ab TOP 14<br>(nicht öffentliche Sitzung) |
| Frau Hannah Hammer          | SPD |   |
| Frau Dagmar Hebestreit      | SPD |   |
| Herr Steffen Kirchhoff      | SPD |   |
| Frau Henrike Lindenberg     | SPD |   |
| Herr Dominik Stöter         | SPD |   |
| Frau Anne Kathrin Stroth    | SPD |   |
| Herr Hans-Jürgen Weber      | SPD |   |

|                                      |                               |   |
|--------------------------------------|-------------------------------|---|
| Herr Heinz Albers                    | Bündnis 90/Die Grünen         |   |
| Herr Klaus-Dieter Bartel             | Bündnis 90/Die Grünen         |   |
| Herr Abdullah Dogan                  | Bündnis 90/Die Grünen         |   |
| Frau Cornelia Geißler                | Bündnis 90/Die Grünen         |   |
| Frau Annegret Gronemeyer             | Bündnis 90/Die Grünen         |   |
| Frau Dr. Andrea Grunert              | Bündnis 90/Die Grünen         |   |
| Frau Helen Kehmeier                  | Bündnis 90/Die Grünen         |   |
| Frau Marianne Münnich                | Bündnis 90/Die Grünen         |   |
| Herr Peter Münnich                   | Bündnis 90/Die Grünen         |   |
| Frau Anna Meike Reimann              | Bündnis 90/Die Grünen         |   |
| Herr Hartmut Toska                   | Bündnis 90/Die Grünen         |   |
| Frau Susanne Vogel                   | Bündnis 90/Die Grünen         |   |
| Frau Julia Gerhard                   | FDP                           | Anwesend ab TOP 4.2                               |
| Herr Uwe Gramminger                  | FDP                           |   |
| Herr Rudolf Joseph                   | FDP                           |   |
| Herr Thomas Remih                    | FDP                           |   |
| Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann       | AfD                           |   |
| Herr Marlon Buchholz                 | AfD                           | Abwesend ab TOP 14<br>(nicht öffentliche Sitzung) |
| Herr Dr. Heimo Haupt                 | AfD                           |   |
| Herr Axel Hoffmeister                | AfD                           |   |
| Herr Ralf Peter Beier                | BÜRGERAKTION                  |   |
| Herr Ludger Reffgen                  | BÜRGERAKTION                  |   |
| Frau Dorothea Spielmann-Locks        | BÜRGERAKTION                  |   |
| Herr Ernst Kalversberg               | Allianz für Hilden            |   |
| Herr Oliver Kohl                     | Allianz für Hilden            |   |
| Herr Werner Erbe                     | parteilos                     |   |
| <u>Von der Verwaltung</u>            |                               |   |
| Herr 1. Beigeordneter Sönke Eichner  | Stadt Hilden                  |   |
| Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger | Stadt Hilden                  |   |
| Herr Roland Becker                   | Stadt Hilden                  |   |
| Frau Christina Schroeder             |                               |   |
| Herr Michael Witek                   | Beratungs-<br>und Prüfungsamt |   |
| Frau Gabriele Zaremba                |                               |   |
| <u>Abwesende Ratsmitglieder</u>      |                               |   |
| Frau Sandra Kollender                | SPD                           |   |
| Herr Carsten Wannhof                 | SPD                           |   |
| Herr Norbert Lang                    | Bündnis 90/Die Grünen         |   |

## Tagesordnung:

### Eröffnung der Sitzung

### Ernennung von Frau Wolke-Ertel zur Beigeordneten für das Dezernat II

### Änderungen zur Tagesordnung

### Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 Flüchtlingssituation in Hilden
- 3 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht
- 4 Allgemeine Ratsangelegenheiten
  - 4.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien  
**WP 20-25 SV 01/111**
  - 4.2 Vorläufige Änderung der Geschäftskreise der Beigeordneten  
**WP 20-25 SV 12/031**
  - 4.3 Zuständigkeitsordnung; Zeitplan für Änderungen  
**WP 20-25 SV 01/117**
- 5 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
  - 5.1 Statusbericht Investitionsmanagement Stichtag 31.12.2022  
**WP 20-25 SV 20/119**
  - 5.2 Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Ersatzbeschaffung eines Rettungstransportwagens  
**WP 20-25 SV 68/029**
  - 5.3 Sondernutzungsgebühren für E-Mobilität (hier: E-Scooter oder vergleichbar)  
**WP 20-25 SV 32/021**
  - 5.4 Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr; Erhöhung  
**WP 20-25 SV 61/122**
  - 5.5 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden - Neukalkulation der Gebühren für das Jahr 2022  
**WP 20-25 SV 60/037**
- 6 Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz
  - 6.1 Einführung Energiemanagementsystem  
**WP 20-25 SV 26/033**

- 7     Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses
- 7.1   Bebauungsplan Nr. 30 - Aufhebung - für den Bereich zwischen Lehmkuhler Weg und Buchenweg:  
1. Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen TöB Beteiligung  
2. Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung  
3. Beschluss der öffentlichen Auslegung  
**WP 20-25 SV 61/110**
- 7.2   Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung - Aufhebung - für den Bereich zwischen Hagebuttenweg und Eibenweg:  
1. Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung  
2. Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen TöB Beteiligung  
3. Beschluss der öffentlichen Auslegung  
**WP 20-25 SV 61/111**
- 8     Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses
- 8.1   Satzung des Amtes für Jugend, Schule und Sport - 3. Änderung  
**WP 20-25 SV III/037**
- 9     Angelegenheiten des Integrationsausschusses
- 9.1   Änderung der „Richtlinien zur Vergabe eines Förderpreises der Stadt Hilden - Integrationspreis“  
**WP 20-25 SV 51/199**
- 10    Angelegenheiten des Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschusses
- 10.1  Neugestaltung Mietzuschuss für Start-ups  
**WP 20-25 SV 80/016**
- 11    Anträge
- 11.1  Antrag der FDP vom 15.02.2023:  
Compliance-Regelung - Offenlegung der Gremienbezüge von Aufsichtsräten  
**WP 20-25 SV 20/120/1**
- 11.2  Antrag der FDP vom 15.02.2023:  
Compliance-Regelung für Aufsichtsratsvorsitze von städtischen Gesellschaften und Zweckverbänden  
**WP 20-25 SV 20/121**
- 11.3  Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 08.03.2023:  
Umbau Bürgertreff zur Schaffung von Kitaplätzen  
**WP 20-25 SV 26/036**
- 11.4  Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Bürgeraktion vom 28.03.2023:  
Ökologisches Gleichgewicht in der Itter wiederherstellen  
**WP 20-25 SV 66/080**
- 11.5  Antrag der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 31.03.2023: Ganzheitliche Kommunale Wärmeplanung  
**WP 20-25 SV 61/124**

- 11.6 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis '90/DIE GRÜNEN, FDP und Bürgeraktion vom 05.04.2023: Rückführung der administrativen – nicht kaufmännischen – Dienstleistungsaufgaben des ausgegliederten Sportbüros in das Dezernat III der Stadt Hilden  
**WP 20-25 SV III/043**
- 12 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 13 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 13.1 Anfrage SPD Fraktion: Deutschland Ticket
- 13.2 Anfrage der SPD: Entfernung des Schildes "Fahrradweg" an der Richrather Straße
- 13.3 Anfrage Bündnis '90/Die Grünen: Rodung auf dem Grundstück der ehemaligen Wiederhold-Villa
- 13.4 Anfrage Bündnis '90/Die Grünen: Fällung "Gefahrenbäume"
- 13.5 Anfrage Bürgeraktion: Mobilitätskonzept

## **Eröffnung der Sitzung**

---

Der Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Claus Pommer, eröffnete die Sitzung und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die Vertreter der Presse, die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Zuschauerinnen und Zuschauer des Live-Streams.

Er stellte zunächst fest, dass die Unterlagen form- und fristgerecht zugegangen sind.

Einleitend informierte er, dass der öffentliche Teil dieser Ratssitzung mit Bild und Ton gestreamt werde. Bis auf eine Person haben alle Anwesenden der Übertragung ihrer Person zugestimmt; allerdings könne jedes Ratsmitglied diese Zustimmung ad-hoc – durch Zeigen einer auf den Plätzen ausliegenden roten Karte – widerrufen. Weiter gilt der Sitzung eine Redezeitbegrenzung. Ratsmitglieder erhalten für einen ersten Redebeitrag 4 Minuten Redezeit und für einen weiteren Beitrag zum selben Tagesordnungspunkt 2 Minuten Redezeit. Die Zeit werde mit Hilfe einer Stoppuhr an der Leinwand angezeigt.

Abschließend gratulierte er den Ratsmitgliedern, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten.

## **Ernennung von Frau Wolke-Ertel zur Beigeordneten für das Dezernat II**

---

Bürgermeister Dr. Claus Pommer überreichte Frau Wolke-Ertel die Ernennungsurkunde zur Beigeordneten der Stadt Hilden. Anschließend gratulierte er ihr und überreichte einen Blumenstrauß.

## **Änderungen zur Tagesordnung**

---

Bürgermeister Dr. Pommer stellte folgende zwei Anträge zur Änderung der Tagesordnung:

- TOP 8.1: die Verwaltung beantragte die Absetzung von der Tagesordnung, da noch Beratungsbedarf bestehe
- TOP 17: die Verwaltung beantragte die Erweiterung um den nicht öffentlichen TOP „Stellenbesetzung Leitung (m/w/d) des Beratungs- und Prüfungsamtes“

Nachdem sich Bürgermeister Dr. Pommer vergewissert hatte, dass alle Gremienmitglieder damit einverstanden sind, über alle Änderungsanträge gesammelt zu beschließen, ließ er abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

## **Einwohnerfragestunde**

---

Zur Einwohnerfragestunde meldete sich niemand.

### **1 Befangenheitserklärungen**

---

Rm K. Buchner/SPD erklärte sich zu TOP 11.2 für befangen.

## 2 Flüchtlingssituation in Hilden

---

Erster Beigeordneter Eichner berichtete über die aktuelle Flüchtlingssituation in Hilden. Aktuell verfüge die Stadt über eine Unterbringungskapazität von 847 Plätzen in den städtischen Unterkünften, wovon 799 belegt und somit noch 48 Plätze zur Unterbringung frei seien. Es erfolgen regelmäßige Zuweisungen und für die kommenden zwei Wochen seien bereits 17 neue Personen zur Aufnahme in Hilden angekündigt.

Von den 799 Personen in städtischen Unterkünften stammen 208 Menschen aus der Ukraine. Daneben befinden sich noch weitere Personen aus der Ukraine in privaten Unterkünften. Derzeit befinden sich insgesamt 446 Personen aus der Ukraine in Hilden.

Zu den 446 Geflüchteten in Hilden müssen noch 9 UMAs hinzugezählt werden, die sich in der Obhut der Jugendhilfe befinden und stationär außerhalb von Hilden untergebracht seien.

Die Altersstruktur der 446 Personen aus der Ukraine stelle sich wie folgt dar:  
302 über 18 Jahre,

144 unter 18 Jahre hiervon:  
unter 3 Jahre: 18,  
3 - 6 Jahre: 36,  
7 - 11 Jahre: 41,  
12-17 Jahre: 49.

Er führte weiter aus, dass seit Ostern eine steigende Anzahl von Flüchtlingen über das Mittelmeer nach Europa gelangen und davon ausgegangen werde, dass auf europäischer Ebene eine Regelung zur Verteilung dieser Personen getroffen werde.

Zudem sei noch nicht abzuschätzen, welche Auswirkungen der Krieg im Sudan auf die Flüchtlingssituation haben werde.

## 3 CO-Pipeline der Firma Covestro, vormals Bayer-Material Science - Sachstandsbericht

---

Bürgermeister Dr. Pommer berichtete, dass das Verwaltungsgericht Düsseldorf die Verwaltung darüber informiert habe, dass die Entscheidung der Kammer über die Anfechtung des Planänderungsbeschlusses für den 13.06.2023, ohne mündliche Verhandlung, vorgesehen sei.

Die Verfahren gegen die Besitzeinweisungsbeschlüsse in städtische Grundstücke ruhen derzeit und die Verwaltung gehe davon aus, dass das Verwaltungsgericht zunächst die planungsrechtlichen Verfahren behandelt, bevor die enteignungsrechtlichen Verfahren weitergeführt werden, führte er weiter aus.

**Beschlussvorschlag:**

a) Der Rat entsendet

auf Antrag der CDU Fraktion:

in den Wahlprüfungsausschuss  
als stimmberechtigtes Mitglieder  
(anstelle von Michael Wegmann)

Fabian Filatov

in den Paten- und Partnerschaftsausschuss  
als stimmberechtigtes Mitglieder  
(anstelle von Fabian Filatov)

Michael Wegmann

auf Antrag der FDP Fraktion:

in den Wahlprüfungsausschuss  
als stimmberechtigtes Mitglieder  
(anstelle von Malte Jordan)

Paul Basmaji

in den Aufsichtsrat Stadtmarketing Hilden GmbH  
als ordentliches Mitglied  
(anstelle von Harald Roßbach)

Thomas Remih

*(Umbesetzungswünsche der FDP Fraktion wurden während der Ratssitzung bekannt gegeben.  
Anmerkung der Schriftführung: Die in der Sitzung beantragten Umbesetzungen sind gesetzeskonform.)*

b) Weiterhin entsendet der Rat auf Vorschlag des Jugendparlaments :

in den Schul- und Sportausschuss  
als beratendes Mitglied anstelle von Annika Rasche

Julius Buschmann

Das bisherige stellv. beratende Mitglied, Frau Paula Buschmann, scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Ausschuss aus. Eine Nachfolge wird derzeit nicht benannt.

c) Der Rat nimmt zur Kenntnis:

Das Jugendparlament hat als Vertreterin und Stellvertreter

für den Jugendhilfeausschuss

als beratendes Mitglied Ella Schmidt (anstelle von Illias Kenssi),  
als stellv. beratendes Mitglied Julius Buschmann (anstelle von Paula Buschmann)

bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

Bürgermeister Dr. Pommer hat sich an der Abstimmung gem. § 58 Abs. I GO NRW i. V. m. § 40 Abs. II GO NRW nicht beteiligt.

4.2 Vorläufige Änderung der Geschäftskreise der Beigeordneten

WP 20-25 SV  
12/031

---

Rm Kohl/Allianz für Hilden regte an, dass der Beschlussvorschlag um den Zusatz „vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates“ ergänzt werde, weil noch das Feedback des Personalrates ausstehe.

Rm Joseph/FDP fragte, ob schon ein Zeitfenster für diese Übergangslösung genannt werden könne. Bürgermeister Dr. Pommer erklärte, dass die Übergangslösung bis Ende des Jahres vorgesehen sei.

Rm Reffgen/BA erklärte, dass die Fraktion dem Beschlussvorschlag nicht folgen werde, da damit eine zu hohe Machtkonzentration in einem Dezernat einhergehe und kein Handlungsbedarf gesehen werde, weil es sich nur um eine Übergangslösung handele. Eine Problematik bei zwei unterschiedlichen Dienstvorgesetzten werde nicht gesehen. Beig. Stuhlträger habe als Bau- und Umweltdezernent ausreichend andere wichtige Aufgaben, führte er weiter aus.

Rm Bartel/Bündnis '90/Die Grünen befürwortete den Vorschlag und bedankte sich bei Herrn Stuhlträger für die Übernahme der zusätzlichen Aufgaben. Dem Dank schloss sich auch Rm C. Schlottmann/CDU an. Auch Bürgermeister Dr. Pommer bedankte sich abschließend für das überdurchschnittliche Engagement von Herrn Beig. Stuhlträger, mit dem er die zusätzlichen Aufgaben derzeit wahrnimmt und sich eingearbeitet habe.

**Geänderter Beschlussvorschlag in der Sitzung des Rates:** (Änderung in kursiver Schrift dargestellt):

Der Rat der Stadt Hilden beschließt, *vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates*, dass zum 01.05.2023 das Amt für Finanzservice dem Geschäftskreis des Dezernats IV zugeordnet wird, für die Dauer, die der Dezernent des Dezernates IV auch die Funktion des Kämmerers inne hat. Im Anschluss greift der Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 26.10.2022 und das Amt für Finanzservice wird dem Geschäftskreis des Dezernates I zugeordnet.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 3 Nein-Stimmen der BA.

4.3 Zuständigkeitsordnung; Zeitplan für Änderungen

WP 20-25 SV  
01/117

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt in Abänderung seines Beschlusses vom 09.12.2020 eine Änderung der Zuständigkeitsordnung mit Wirkung ab der kommenden Wahlperiode (2025 - 2030).

Die Verwaltung wird beauftragt, frühzeitig Workshops zu organisieren, in denen je 1 Vertreter der Fraktionen die Vorstellungen der Fraktionen diskutiert und Änderungsvorschläge erarbeitet werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

---

## 5 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

---

5.1 Statusbericht Investitionsmanagement Stichtag 31.12.2022 WP 20-25 SV  
20/119

---

Der Rat der Stadt Hilden nahm den Statusbericht zum Investitionsmanagement zum 31.12.2022 zur Kenntnis.

5.2 Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Ersatzbeschaffung eines Rettungstransportwagens WP 20-25 SV  
68/029

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2023 für das Jahr 2024 für die Ersatzbeschaffung eines Rettungstransportwagens in Höhe von 350.000 EUR (Investition IO68260019).

Die Deckung erfolgt über die Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2023 für das Jahr 2026 für die Ersatzbeschaffung eines Kleinmüllsammelfahrzeugs (Investition IO68260077).

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

5.3 Sondernutzungsgebühren für E-Mobilität (hier: E-Scooter oder vergleichbar) WP 20-25 SV  
32/021

---

Bürgermeister Dr. Pommer sicherte auf Nachfrage von Rm Bartel/Bündnis '90/Die Grünen zu, dass die Verwaltung den Behindertenbeirat oder einen Blindenverein noch einbeziehen werde und anschließend über die Stellungnahme berichten werde.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die gewerbliche Bereitstellung von Leih-E-Scootern und vergleichbar im öffentlichen Verkehrsraum im Stadtgebiet Hilden im Wege der nachfolgend angeführten 4. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Hilden vom 26.11.2009:

### **4. Nachtragssatzung vom 20. April 2023 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hilden - Sondernutzungssatzung - vom 26.11.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), dem § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19. April 2023 folgende 4. Nachtragssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 26.11.2009 beschlossen:

## § 1

Dem Gebührentarif zu § 12 als Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Hilden wird die neue Tarif-Nr. 11 (Mobilität) zugefügt. Die zuvor aufgeführte Tarif-Nr. 11 (Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen) wird zur neuen Tarif-Nr. 12:

### Anlage: Gebührentarif zu § 12 der Sondernutzungssatzung

| Tarif Nr | Art d. Sondernutzung   | Gebühr in €  | Mindestgebühr |
|----------|--|--------------|---------------|
| 1        | Gerüste, Baubuden, Bau- und Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräte, Baustofflagerungen, Bauumzäunungen, Montagewagen, Absperrungen o. ä.<br>je angefangener qm beanspruchter Fläche und je angefangener Monat |              |               |
|          | 24 Stunden   | gebührenfrei |               |
|          | 1. bis 6. Monat der Baumaßnahme  | 5,00         | 50,00         |
|          | 7. Monat bis Ende Baumaßnahme  | 7,00         | --            |
| 2        | Container<br>ohne Ortsbesichtigung 24 Stunden frei<br>Aufstelldauer über 24 Stunden oder mit Ortsbesichtigung je angefangener Woche  | 32,00        | --            |
| 3        | Tische und Sitzgelegenheiten, welche zu gewerblichen Zwecken (Außenterrassen u. ä.) aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat  | 4,30         | 43,00         |
| 4        | Verkaufseinrichtungen, Warenautomaten, Verkaufsstände, Waren- auslagen o. ä.   |              |               |
|          | a) bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche täglich   | 1,10         | --            |
|          | b) bei Dauerbeanspruchung je angefangener qm beanspruchter Fläche je angefangener Monat  | 11,00        | --            |
|          | c) Weihnachtsbaumverkauf<br>je angefangenem qm beanspruchter Fläche  | 1,10         | 53,50         |
|          | d) Mobile Verkaufswagen (z.B. Eisverkäufer)<br>- bei nur vorübergehender oder gelegentlicher Beanspruchung je angefangenem qm und Tag<br>- bei Dauerbeanspruchung je angefangenem qm und angefangenem Monat  | 0,80<br>8,00 | --<br>--      |
| 5        | Gewerbliche Hinweisschilder als Dauereinrichtung<br>je Schild je angefangener Monat  | 21,50        | --            |
| 6        | Nachbarschafts- und Straßenfeste pauschal je Tag   | 21,50        | --            |
| 7        | a) Plakataktionen je Plakattafel/-ständer und Tag<br>für gewerbliche Veranstaltungen   | 1,00         | 35,00         |
|          | b) Aufhängen von Bannern für gewerbliche Veranstaltungen je Banner und Tag   | 3,50         | --            |

|    |  |                 |           |
|----|--|-----------------|-----------|
|    | für Veranstaltungen, die politischen, religiösen, kulturellen, gemeinnützigen oder karitativen Zwecken dienen  | gebührenfrei    |           |
| 8  | Schützen- und Volksfeste, sowie vergleichbare Veranstaltungen  |                 |           |
|    | Im Innenstadtbereich pauschal/Tag  | 85,00           | --        |
|    | Außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag   | 70,00           | --        |
| 9  | Gewerbliche Veranstaltungen je angefangener qm täglich   | 3,75            | 75,00     |
|    | Großveranstaltungen, pauschal/Tag  | 300,00          | --        |
|    | Großveranstaltungen außerhalb des Innenstadtbereiches pauschal/Tag   | 200,00          | --        |
| 10 | Befahren der Fußgängerbereiche   |                 |           |
|    | a) Anwohner mit nachgewiesenem Einstellplatz oder Garage   | gebührenfrei    |           |
|    | b) Gewerbliche Anlieferungen (Jahresgenehmigung) je Fahrzeug   | 300,00          |           |
| 11 | <b>Mobilität (NEU)</b><br><b>Bereitstellung von E-Scootern, E-Rollern oder vergleichbar im Verleihsystem je Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum im Stadtgebiet (Jahresgenehmigung)</b> | <b>50,00</b>    | <b>--</b> |
| 12 | Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen, welche nicht in den Nr. 1 - 11 enthalten ist ( <b>zuvor Ziffer 11</b> ) abhängig vom Verwaltungsaufwand pauschal je angefangener qm/Monat | 1,00<br>- 25,00 | 50,00     |

## § 2

Diese Nachtragsatzung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

5.4 Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr;  
Erhöhung

WP 20-25 SV  
61/122

Rm Reffgen/BA erklärte, dass die Mehraufwendungen zwar ärgerlich seien aber so das Qualitätsangebot des VRRs noch einmal angesprochen werden könne. Er erkundigte sich sodann über den Sachstand in der Angelegenheit der S-Bahn Linie „S 1“.

Bürgermeister Dr. Pommer berichtete, dass es bereits einen Austausch zwischen ihm und dem Oberbürgermeister Kurzbach aus Solingen gegeben habe. Problematisch sei die Linienführung, die durch das südliche Ruhrgebiet führt, dann kehrtmacht und sodann über Düsseldorf und Hilden nach Solingen führt. Bei Verspätungen der S-Bahn sei Hilden S dann häufig die Endstation. Jedoch seien die Verträge des VRRs nach sehr langfristig geschlossen, sodass eine Änderung der Streckenführung erst in mehreren Jahren überhaupt denkbar wäre. Er plane, sich noch einmal mit Herrn Landrat Hendele und Herrn Oberbürgermeister Kurzbach zusammzusetzen, um das

Thema auf die Tagesordnung der Gremien des VVRs setzen zu lassen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt, die im Haushalt 2023 der Stadt Hilden für die Teilkreisumlage „Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“ bereitgestellten Mittel um 437.020 € auf 2.152.425 € zu erhöhen (Produkt 120104 „Verkehrsentwicklungsplanung“, Zeile 15 „Transferaufwendungen“).

Die Deckung erfolgt über Minderaufwendungen bei der Kreisumlage (Produkt 160101 „Zahlungsströme der allg. Finanzwirtschaft“, Zeile 15 „Transferaufwendungen“).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

|     |  |                       |
|-----|--|-----------------------|
| 5.5 | 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden - Neukalkulation der Gebühren für das Jahr 2022 | WP 20-25 SV<br>60/037 |
|-----|--|-----------------------|

---

Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen bemängelte, dass es nicht fair sei, dass nur diejenigen, die eine Beschwerde geführt haben, das Geld zurückbekommen und alle anderen leer ausgehen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden nimmt Kenntnis von der vorgelegten Neukalkulation der Gebühren für die Grundstücksentwässerung für das Jahr 2022 und beschließt folgende

*6. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017*

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.04.2023 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Schmutzwassergebühr beträgt bis zum 31.12.2022 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 1,71 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (0,89 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (0,82 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser).

**2. § 5 erhält folgende Fassung:**

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt bis zum 31.12.2022 je angefangenen m<sup>2</sup> bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,83 €.

## § 2

Diese 6. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 tritt rückwirkend zum 15.12.2022 in Kraft.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen.

---

## 6      Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz

### 6.1    Einführung Energiemanagementsystem

WP 20-25 SV  
26/033

---

Rm Prof. Dr. Bommermann/AfD erklärte die Ablehnung seiner Fraktion damit, dass sie das Gesamtkonzept nicht kennen. Unklar sei, welche wirtschaftlichen und personellen bzw. organisatorischen Auswirkungen die Einführung auf die Stadt Hilden haben werde.

Rm Reffgen/BA erläuterte, dass das Erfordernis der Einführung eines solchen Energiemanagementsystems durch die kürzlich veröffentlichte Erfolgsmeldung, dass die Verwaltung durch Sparmaßnahmen im letzten Jahr 27 % weniger Energie verbraucht habe, bestätigt worden sei. Die erzielten Einsparungen seien erfreulich und deuten darauf hin, dass sicherlich noch weitere schlummernde Einsparpotentiale vorhanden seien.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und im Hauptausschuss die Einführung eines kommunalen Energiemanagementsystems.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Antrag zur Förderung des Aufbaus zu stellen sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen den Aufbau zu organisieren und den kontinuierlichen Betrieb sicherzustellen. Dabei ist „Kom.EMS“ zugrunde zu legen.

Über den Einführungsprozess und die Ergebnisse ist der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz regelmäßig zu unterrichten.

### Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 4 Nein-Stimmen der AfD.

## 7    Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses

---

- |     |   |                       |
|-----|---|-----------------------|
| 7.1 | Bebauungsplan Nr. 30 - Aufhebung - für den Bereich zwischen Lehmkuhler Weg und Buchenweg:<br>1. Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen TöB Beteiligung<br>2. Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung<br>3. Beschluss der öffentlichen Auslegung | WP 20-25 SV<br>61/110 |
|-----|---|-----------------------|
- 

Rm Reffgen/BA erklärte die Enthaltung der Fraktion bei TOP 7.1 und TOP 7.2 damit, dass sie viele kritische Anmerkungen, insbesondere aus der Stellungnahme vom BUND, welche im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragen wurden, für plausibel und nachvollziehbar halten und die Ausführungen der Verwaltung zu den Einwendungen signifikant ausweichend und verharmlosend seien.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

#### **1.    die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:**

##### **1.1    Schreiben des Kreises Mettmann mit Datum vom 28.09.2022 Untere Wasserbehörde:**

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Entwässerung erfolgt über das vorhandene Trennsystem der Stadt Hilden. Dabei wird das anfallende Niederschlagswasser in den Oerkhausgraben abgeleitet. Das Plangebiet liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A Hilden-Karnap.

##### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht unter Schutzgut Wasser wird im Basisszenario ergänzt, dass das anfallende Niederschlagswasser in den Oerkhausgraben abgeleitet wird.

##### **Untere Immissionsschutzbehörde:**

Es bestehen keine Bedenken.

##### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

##### **Untere Bodenschutzbehörde:**

Es werden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

##### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

##### **Kreisgesundheitsamt:**

Es bestehen keine Bedenken.

##### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **Untere Naturschutzbehörde:**

Landschaftsplan

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes befindet. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Eingriffsregelungen / Umweltprüfung

Es wird erklärt, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft bedingt.

Artenschutz

Nach hiesiger Einschätzung kommt es durch die Wirkfaktoren der Planung zu keinem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **Aus planungsrechtlicher Sicht:**

Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **1.2 Schreiben des BUND mit Datum vom 07.10.2022**

Es wird die Planungsänderung sowie die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht als kommunale Planungshoheit, sondern als eine aus einem Gerichtsverfahren getriebene Notlösung angesehen. Gleichwohl werden Anmerkungen zu den Begründungen abgegeben, in der Hoffnung, dass sich daraus Lerneffekte für zukünftige Verfahren besonders unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Klimafolgen ableiten lassen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angestrebte Aufhebung des Bebauungsplanes wird nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB heißt es: „Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.“ Das vorliegende Verfahren unterliegt somit der Planungshoheit der Stadt Hilden.

#### **1.2.1 Anmerkung 1:**

Es wird erfragt, weshalb eine solche Änderung für ein größeres Gebiet des Hildener-Südens und im Außenbereich angrenzend an Langenfeld nicht im Rahmen der umfassenden Überarbeitung des Flächennutzungsplanes - wie von Bürgern und gleichzeitig Mitglieder\*innen des BUND Hilden in einem Bürgerantrag gefordert - behandelt wurde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall geht es um den Bebauungsplan Nr. 30 sowie dessen Aufhebung. Das Plangebiet befindet sich nicht im Außenbereich. Auf Ebene des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Zudem ist eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Die Bauleitplanung berücksichtigt somit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung. Eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

#### **1.2.2 Anmerkung 2:**

Es wird aus der Begründung zum Aufhebungsverfahren von Seite 5 zitiert: „Der Grünordnungsplan der Stadt Hilden (Umweltbüro Essen, 2001) stellt in Karte 1 eine öffentliche Freifläche dar, und

zwar im Bereich des bereits erwähnten Spielplatzes.“ Es wird auf die Planung hingewiesen, wozu der Einwendende keine Aussage hinsichtlich der nunmehr geplanten Änderung und eines möglichen Ausgleichs gefunden habe.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandene Grünfläche (Spielplatz) soll durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 nicht verändert werden. Es gilt weiterhin der Bebauungsplan Nr. 30C, welcher die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Spielplatz festsetzt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Spielplatz nördlich des Schlehenweges vorhanden und ein Abbau nicht geplant ist.

**1.2.3 Anmerkung 3:**

Es wird erläutert, dass es so wirke als würde es in der Stadtverwaltung Hilden als eine Besonderheit empfunden, dass zusätzliche Bebauung und Versiegelung nur planvoll und in vertretbarem Maße und aus einer Gesamtsicht auch hinsichtlich der Klimafolgen zu betrachten sei. Auf das seit dem Juli 2021 in Kraft getretene Klimaanpassungsgesetz NRW wird hingewiesen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Entwicklung der Stadt wird in Hilden ganzheitlich betrachtet. Der wirksame Flächennutzungsplan bildet dabei auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung den Rahmen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können dann Bebauungspläne als Satzungen beschlossen werden und kleinräumiger dezidierte Festsetzungen getroffen werden. Der maßvolle Umgang mit Grund und Boden spielt dabei eine bedeutende Rolle. So gilt auch in Hilden Innenentwicklung vor Außenentwicklung als Leitbild der Stadtentwicklung. Der Klimawandel und die damit verbundenen Folgen finden in der Stadtplanung umfangreich Berücksichtigung. Das Klimaanpassungsgesetz NRW wird in den städtebaulichen Planungen berücksichtigt. Im vorliegenden Fall ist das Plangebiet jedoch bereits heute vollständig bebaut. Neubauplanungen sind derzeit nicht bekannt.

**1.2.4 Anmerkung 4:**

Die fehlende oder mangelnde Berücksichtigung des in der früheren Flächennutzungsplanung vorgegebenen „Kleinsiedlungsgebietes“ in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten habe die aktuelle, nicht klimafreundliche Situation herbeigeführt. Dies sei keine planmäßige, natürliche Entwicklung, sondern eine überbordende Bautätigkeit, die von vielen Hildener\*innen schon mal in einer Demo als „Bauwut“ gebrandmarkt worden sei.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan wird der Bereich des Plangebietes überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Die Festsetzung eines Kleinsiedlungsgebietes erfolgte erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 30).

**1.2.5 Anmerkung 5:**

Es wird ausgeführt, dass ein so wichtiges Gebiet, das als Grabeland und Kleinsiedlungsgebiet früher tatsächlich ebenfalls eine Vernetzung zu dem Biotopverbund (Teil der regionalen Biotopverbundachse zwischen Rheinaue und Heideterrasse) ermöglicht hat, über Jahrzehnte der übermäßigen Bebauung und Versiegelung geopfert wurde, kein Grund sein könne, nun die letzten Schranken einzureißen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bautätigkeit der Vergangenheit ist nicht Gegenstand dieses Aufhebungsverfahrens.

### **1.2.6 Anmerkung 6:**

Den bereits oben beschriebenen, gegen die bisherige Ausweisung in dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 „zugelassenen“ Änderungen soll jetzt für ein Teilgebiet – „*südlich des Buchenweges*“ - statt der Festsetzungen des B-Planes 30C eine § 34 er Regelung hinzugefügt werden. Es wird erklärt, dass selbst wenn eine Verwaltungsrichterin eine Empfehlung zu einer solchen Regelung ausspricht, solle eine selbstbewusste Stadt- und Bauverwaltung sich doch nicht zu einer Sonderregelung zwingen lassen.

#### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zunächst einmal ist klarzustellen, dass nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 weiterhin der Bebauungsplan Nr. 30 C rechtskräftig ist, welcher weite Teile des Plangebietes abdeckt. Lediglich südlich der Straße Buchenweg gilt anschließend, der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte. Die hier vorhandenen Grundstücke sind bereits im Bestand bebaut. Eine Neubebauung müsste sich gemäß §34 BauGB in das städtebauliche Umfeld einfügen. Die Anwendung des §34 BauGB stellt keine Sonderregelung dar, sondern ist explizit vom Gesetzgeber vorgesehen. Die Bedenken werden daher nicht geteilt.

### **1.2.7 Anmerkung 7:**

Gegenüber dem ursprünglichen und dem nunmehr zur Aufhebung anstehenden Bebauungsplan 30 sei sehr wohl eine „Verschlechterung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu erkennen. Schon durch die 3. vereinfachte Änderung B-Plan Nr.30 seien Baugrenzen, GRZ (0,2) und GFZ (0,4) an die gewünschte geänderte Nutzung „angepasst“ worden. Dadurch und die Aufgabe des im Kleinsiedlungsgebiet üblichen Versorgungsgartennutzung (teilweise auch mit Tierhaltung) wurde der noch bestehende „Verbund“ mit der nahen Heideterrasse bereits reduziert. Dieser soll nunmehr komplett „aufgegeben“ werden, um der „modernen Wohnnutzung“ mit teilweise versiegelten Vorgärten bisherige Grünstrukturen zu opfern.

#### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Das Plangebiet ist bereits heute bebaut, die „moderne Wohnnutzung“ ist bereits vorhanden, und für den deutlich überwiegenden Teil des Plangebietes gilt der Bebauungsplan Nr. 30C auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30. Lediglich südlich der Straße Buchenweg gilt anschließend der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte. Die hier vorhandenen Grundstücke sind auch bereits im Bestand bebaut. Eine Neubebauung müsste sich gemäß §34 BauGB in das städtebauliche Umfeld einfügen. Große zusätzliche Flächenversiegelungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

### **1.2.8**

Es wird erklärt, dass die Entwässerung des Plangebietes im sogenannten „Trennsystem“ als problematisch gesehen wird. Früher übliche grüne Vorgartennutzung müssten teilweise und seit einiger Zeit vermehrt einer „Versteinerung“ und Versiegelung weichen. Daher seien Gegenmaßnahmen erforderlich. Auch wenn das Gebiet nicht als „hochwassergefährdet“ im Sinne der „amtlichen“ Überflutungsgebiete eingestuft werde, haben sich die Gewässer bei dem letzten Starkregen 2021 nicht darangehalten und einige Grundstücke erheblich geflutet.

#### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zunehmende „Versteinerung“ von Vorgärten ist leider an zahlreichen Stellen im Stadtgebiet anzureffen. Gleichzeitig ist dies kein Hilden spezifisches Problem. Das Problem steht auch in keinem sächlichen Zusammenhang mit dem in Hilden vorhandenen Trennsystem für die Entwässerung. In Hilden werden daher im Rahmen neuer Bebauungspläne jeweils bezogen auf das konkrete Plangebiet textliche Festsetzungen formuliert, welche eine „Versteinerung“ der Vorgärten verhindern sollen.

Im vorliegenden Fall existiert auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 für den überwiegenden Bereich der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30C, welcher die Versiegelung auf

den jeweiligen Grundstücken durch die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 begrenzt. In den übrigen Bereichen gilt künftig §34 BauGB, wodurch auch auf diesen Flächen die Versiegelung weiterhin begrenzt bleibt.

Zudem wird in der Begründung bereits darauf hingewiesen, dass bei intensivem Starkregen sich Niederschlagswasser in den Bereichen der Erschließungsflächen sowie vereinzelt auf den privaten Grundstücken sammeln kann. Diese Situation wird bei außergewöhnlichem Starkregen oder extremem Starkregen weiter verschärft. Bei Nicht-Durchführung der Planung sowie bei Durchführung der Planung (Aufhebung) würde sich für diesen zuvor beschriebenen Zustand nichts ändern.

#### **1.2.9 Anmerkung 8:**

Der Hinweis auf die nicht gewährte Garantie auf Kampfmittelfreiheit sei wichtig und notwendig, da sich dieses „Problem“ nicht nur auf das B-Plan-Gebiet, sondern auch auf die in der Nähe verlaufende Trasse der CO-Pipeline beziehe. Auch für diesen Bereich konnte bisher keine „Kampfmittelfreiheit garantiert“ werden, wie in einem „Brandbrief“ während der Verlegung der Pipeline von der Bürgerinitiative bekannt gemacht wurde. Das Problem konnte selbst durch die Entschuldigung der Baufirma, die eingestehen musste, das Landesparlament und die Landesregierung „belogen“ zu haben, nicht aus der Welt geschafft werden. Insofern bleibt es auch hinsichtlich der Kampfmittel bei einem Risiko.

#### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird unter dem Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit darauf hingewiesen, dass eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährt werden kann. Daher sind die Bauarbeiten im Plangebiet sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Die angesprochene CO-Pipeline verläuft nicht innerhalb des Plangebietes, daher sind die hierzu vorgebrachten Hinweise auch nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Gleichwohl soll im Umweltbericht nun auf die ca. 200m außerhalb des Plangebietes verlaufende CO Pipeline hingewiesen werden.

#### **1.2.10 Anmerkung 9:**

Es wird ausgeführt, dass - auch wenn die CO-Pipeline nicht wie ein Störfallbetrieb gesehen und bewertet wird - diese Pipeline wegen der Gefährlichkeit von CO als tödliches Atemgift für die Menschen innerhalb des B-Plan-Bereiches zu einem ähnlichen Risiko führen könnte. Dies ist aus einer von dem (früheren) Betreiber Bayer offengelegten und wissenschaftlich begleiteten Grafik und Untersuchung belegt. Daraus ist bei einem größeren Leck Todesgefahr für 140 Menschen und schwerwiegende Gesundheitsgefahren für 790 Menschen abzuleiten.

#### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass im Umweltbericht unter dem Schutzgut Mensch ein Hinweis auf die ca. 200m außerhalb des Plangebietes verlaufende CO Pipeline aufgenommen wird.

### **1.3 Schreiben der Westnetz GmbH vom 13.09.2022**

Es bestehen keine Einwände.

#### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

## **2. die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt abzuhandeln:**

### **2.1 Schreiben des BUND mit Datum vom 20.01.2023**

**2.1.1** Seitens des Einwendenden kann nicht nachvollzogen werden, weshalb diese Offenlage nicht im OBB-Beteiligungsverfahren geführt wird. Dies wird als Mangel gerügt. Ebenso wird es als falsch angesehen, dass diese Offenlage - zumal noch mit unzureichenden Informationen, die im Internet verfügbar sind - als Ersatz für die Bürgeranhörung gehandelt wird. Es wird auf eine bereits im Oktober 2022 abgegebene Stellungnahme hingewiesen

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgegeben. Dieser Beteiligungsschritt wurde zuvor ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 09.01.2023 bis einschließlich 20.01.2023. Es handelt sich also noch nicht um eine Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB. Durch die öffentliche Auslegung im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren. Das Baugesetzbuch ermöglicht es, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit auf unterschiedliche Weise durchzuführen. Im vorliegenden Fall wurde anstelle eines Bürgerabends eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.

Bereits vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Die Stellungnahme des BUND im Zuge dieser Beteiligung wird in der vorliegenden Sitzungsvorlage unter Punkt 1.2 behandelt. Ein Mangel liegt nicht vor. Die Bedenken werden nicht geteilt.

**2.1.2** Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 – sowie schon die vorherige Aufhebung zum Bebauungsplan Nr. 31 - wird für nicht geeignet gehalten, um den Notwendigkeiten einer Ausrichtung auf Klimaschutz und das seit dem Jahr 2021 verabschiedete Klimaanpassungsgesetz NRW sowie weiteren rechtlichen Vorgaben zu genügen.

Im Weiteren wird durch den Einwendenden auf die Ausführungen zur Aufhebung des benachbarten Bebauungsplan Nr. 31 eingegangen.

“Durch eine durchgehende Bewertung nach § 34 BauGB ist es nach der Aufhebung möglich, für einzelne Grundstücke Bebauungsmöglichkeiten zu finden und bei diesen das Einfügegebot wirksam werden zu lassen. Einzellösungen, wie z.B. die Teilung eines großen Grundstückes, um eine zusätzliche Bebauung zu ermöglichen, oder zusätzlicher Wohnraum durch Anbauten, können dann auch auf dem üblichen Wege im Stadtentwicklungsausschuss vorgestellt werden.“

Diese Zielsetzung stehe im Widerspruch zu dem o.g. Klimaanpassungsgesetz und würde einer weiteren Versiegelung Vorschub leisten. Damit würde sowohl den Klimaschutzzielen als auch den Artenschutznotwendigkeiten nicht hinreichend Rechnung getragen. Dass dies nun mit einer „Offenlage anstelle einer Bürgeranhörung“ ermöglicht werden soll, erscheine bedenklich, weil die Meinung und vorhandene Bedenken und Einwände aus der Bürgerschaft nicht mehr in die Entscheidungen einbezogen würden. Das wurde deutlich, als wir als Bürger im Hildener Süden anlässlich einer Ortsbegehung mit einer Gruppe Bürger\*innen feststellen mussten, dass der noch zu „genehmigende B-Plan“ durch die Bebauung – die Gebäude waren zumindest im Rohbau fertig - schon „überholt“ wurde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zunächst einmal ist zu erläutern, dass der angesprochene Bebauungsplan Nr. 31 bereits aufgehoben ist und folglich keine rechtliche Grundlage mehr darstellt. Der Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 erfolgte am 15.09.2021 durch den Rat der Stadt Hilden. Des Weiteren besteht, anders als im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31, für weite Teile des Bebauungsplanes Nr. 30 auch nach dessen Aufhebung der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30C.

Lediglich südlich der Straße Buchenweg gilt anschließend der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte. Somit ist die Ausgangssituation der beiden Bauleitplanverfahren Nr. 30 und Nr. 31 nicht identisch. Im vorliegenden Fall geht es explizit um den Bebauungsplan Nr. 30.

Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, da die Teilflächen südlich der Straße Buchenweg durch die bereits erfolgte Bebauung heute derart baulich vorgeprägt sind, dass der § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) für eine Beurteilung von Bauvorhaben herangezogen werden kann.

Danach muss sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert sein.

Die künftige, planungsrechtliche Situation im Plangebiet steht dem Klimaanpassungsgesetz NRW sowie weiteren rechtlichen Vorgaben nicht entgegen.

Des Weiteren muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine frühzeitige Beteiligung gehandelt hat. Der Vorwurf, dass die Meinung und vorhandene Bedenken und Einwände aus der Bürgerschaft nicht mehr in die Entscheidung einbezogen werden, ist falsch. Im Rahmen dieser Sitzungsvorlage werden nämlich gerade diese Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung behandelt und bewertet. Zudem wird der Öffentlichkeit im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung (Offenlage) gem. § 3 Abs. 2 BauGB nochmals die Gelegenheit gegeben, sich in das Bauleitplanverfahren einzubringen. Der Zeitraum beträgt dann mind. einen Monat. Die Bedenken werden nicht geteilt.

**2.1.3** Es wird erläutert, dass die Ausweisung als „Kleinsiedlungsgebiet“ mit z.B. auch Nutzgärten gerade in Zeiten von inflationären Lebensmittelpreisen eher einen Vorteil zur eigenen und wohnortnahen Versorgung darstellen könnte, dies in der Betrachtung aber ebenso fehle wie die positive Auswirkung für die Artenvielfalt und die günstigeren Wohnbedingungen wegen der durchgrünten Wohnumgebung gerade in Hitzesommern. Diese werden nach allen Prognosen in Zukunft weiter zunehmen, so dass in einigen Jahren sogar mehr als 70 % der Hildener Bevölkerung einem noch höheren Risiko ausgesetzt würden. Gerade die noch verbliebenen unversiegelten Flächen in den Außenbezirken Hildens – wie hier – sollten als Frischluft-Oasen erhalten bleiben und gerade nicht durch ein „Einfügebote“ gefährdet werden.

Im Fazit wird daher die Aufhebung des Bebauungsplanes abgelehnt und die klimagerechte Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 30 empfohlen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Nicht mehr zeitgemäß ist der Bebauungsplan Nr. 30 dadurch, dass er für die bauliche Nutzung die Ausweisung „WS = Kleinsiedlungsgebiet“ enthält. Ein Kleinsiedlungsgebiet nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung 1962 diene vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen. Im Bestand entspricht das städtebauliche Umfeld jedoch schon länger eher einem Wohngebiet als einem Kleinsiedlungsgebiet. Die für ein Kleinsiedlungsgebiet typischen großen Nutzgärten sind nicht mehr gegeben, weil sie von den Eigentümern und Nutzern sukzessive aufgegeben wurden. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden keine zusätzlichen Bauflächen geschaffen. Negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt oder das Klima sind daher auch nicht zu befürchten.

Für den überwiegenden Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 30 besteht nach dessen Aufhebung weiterhin der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30C. Lediglich südlich der Straße Bu-

chenweg gilt anschließend, der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte. Daher besteht kein Erfordernis, für diesen Bereich einen neuen Bebauungsplan aufzustellen. Der Anregung, den Bebauungsplan klimagerecht neu aufzustellen, wird nicht gefolgt.

**2.1.4** Es wird darauf hingewiesen, dass es am sinnvollsten wäre, die beiden Bebauungspläne Nr. 30 und 31 zusammen zu betrachten und klimaresilient auszurichten. Die notwendige Ausrichtung auf die veränderte Klimasituation und -entwicklung könnte auch noch besser in einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes mit umfassender Bürgerbeteiligung – wie schon einmal vorgeschlagen – gelingen, um in einer Gesamtschau alle notwendigen Maßnahmen koordiniert zu betrachten und zügig durchzuführen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan Nr. 31 ist, wie bereits zuvor erläutert, aufgehoben. Im vorliegenden Bauleitplanverfahren geht es um die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30. Die Neuaufstellung eines Bebauungsplanes ist für den betroffenen Planbereich nicht erforderlich. Die Grundstücke sind bereits im Bestand weitgehend bebaut. Der Flächennutzungsplan sowie dessen Überarbeitung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

- 3. die öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 30 gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.**

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Hilden und wird im Norden begrenzt durch die Nordseite der Straße Lehmkuhler Weg, im Osten durch die Ostseite der Straße Erikaweg, im Westen durch die Westseite des Flurstückes 39 (in Flur 19 der Gemarkung Hilden) und im Süden durch eine von der Stadtgrenze Hilden/Langenfeld um ca. 140m nach Norden versetzte Parallele. Dabei ist das Ostende der Parallele um ca. 4m, das Westende um ca. 3m nach Norden versetzt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7,3 ha.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 sollen die funktionslos gewordenen Ausweisungen – insbesondere die planungsrechtliche Ausweisung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) – aufgehoben werden, so dass, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30C, südlich der Straße Buchenweg anschließend der § 34 BauGB Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte wird.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung mit Stand vom Februar 2023 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen der BA.

|     |   |                       |
|-----|---|-----------------------|
| 7.2 | Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung - Aufhebung - für den Bereich zwischen Hagebuttenweg und Eibenweg:<br>1. Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung<br>2. Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen TöB Beteiligung<br>3. Beschluss der öffentlichen Auslegung | WP 20-25 SV<br>61/111 |
|-----|---|-----------------------|

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss:

- 1. die Aufstellung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).**

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Hilden. Es grenzt unmittelbar an den Buchenweg an und wird im Westen durch den Hagebuttenweg und im Osten durch den Eibenweg begrenzt. Es umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 20 die Flurstücke 730 und 731. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 855m<sup>2</sup>.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung sollen die funktionslos gewordenen Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung – insbesondere die planungsrechtliche Ausweisung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) – aufgehoben werden, so dass anschließend der § 34 BauGB Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte wird.

- 2. die Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt abzuhandeln:**

- 2.1 Schreiben des Kreises Mettmann mit Datum vom 28.09.2022  
Untere Wasserbehörde:**

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Entwässerung erfolgt über das vorhandene Trennsystem der Stadt Hilden. Dabei wird das anfallende Niederschlagswasser in den Oerkhausgraben abgeleitet. Das Plangebiet liegt innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III A Hilden-Karnap.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht unter Schutzgut Wasser wird im Basisszenario ergänzt, dass das anfallende Niederschlagswasser in den Oerkhausgraben abgeleitet wird.

**Untere Immissionsschutzbehörde:**

Es bestehen keine Bedenken.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Untere Bodenschutzbehörde:**

Es werden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Kreisgesundheitsamt:**

Es bestehen keine Bedenken.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Untere Naturschutzbehörde:**

Landschaftsplan

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes befindet. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Eingriffsregelungen / Umweltprüfung

Es wird erklärt, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Eingriffe in Natur und Landschaft bedingt.

Artenschutz

Nach hiesiger Einschätzung kommt es durch die Wirkfaktoren der Planung zu keinem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Aus planungsrechtlicher Sicht:**

Es bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**2.2 Schreiben des BUND mit Datum vom 07.10.2022**

Es wird die Planungsänderung sowie die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht als kommunale Planungshoheit, sondern als eine aus einem Gerichtsverfahren getriebene Notlösung angesehen. Gleichwohl werden Anmerkungen zu den Begründungen abgegeben, in der Hoffnung, dass sich daraus Lerneffekte für zukünftige Verfahren besonders unter dem Gesichtspunkt der zu erwartenden Klimafolgen ableiten lassen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angestrebte Aufhebung des Bebauungsplanes wird nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt. Gemäß §2 Abs. 1 Satz 1 BauGB heißt es: „Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen.“ Das vorliegende Verfahren unterliegt somit der Planungshoheit der Stadt Hilden.

**2.2.1 Anmerkung 1:**

Es wird erfragt, weshalb eine solche Änderung für ein größeres Gebiet des Hildener-Südens und im Außenbereich angrenzend an Langenfeld nicht im Rahmen der umfassenden Überarbeitung des Flächennutzungsplanes - wie von Bürgern und gleichzeitig Mitglieder\*innen des BUND Hilden in einem Bürgerantrag gefordert - behandelt wurde.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall geht es um den Bebauungsplan Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung sowie dessen Aufhebung. Das Plangebiet befindet sich nicht im Außenbereich. Es umfasst 855m<sup>2</sup>. Auf Ebene des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden ist das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Die Bauleitplanung berücksichtigt somit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Ziele der Raumordnung. Eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

### **2.2.2 Anmerkung 2:**

Es wird aus der Begründung zum Aufhebungsverfahren von Seite 5 zitiert: „Der Grünordnungsplan der Stadt Hilden (Umweltbüro Essen, 2001) stellt in Karte 1 eine öffentliche Freifläche dar, und zwar im Bereich des bereits erwähnten Spielplatzes.“ Es wird auf die Planung hingewiesen, wozu der Einwendende keine Aussage hinsichtlich der nunmehr geplanten Änderung und eines möglichen Ausgleichs gefunden habe.

#### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandene Grünfläche (Spielplatz) liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 und soll durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht verändert werden. Es gilt dort weiterhin der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 30C, welcher die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage und Spielplatz festsetzt. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Spielplatz nördlich des Schlehenweges vorhanden und ein Abbau nicht geplant ist.

### **2.2.3 Anmerkung 3:**

Es wird erläutert, dass es so wirke, als würde es in der Stadtverwaltung Hilden als eine Besonderheit empfunden, dass zusätzliche Bebauung und Versiegelung nur planvoll und in vertretbarem Maße und aus einer Gesamtsicht auch hinsichtlich der Klimafolgen zu betrachten sei. Auf das seit dem Juli 2021 in Kraft getretene Klimaanpassungsgesetz NRW wird hingewiesen.

#### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bedenken werden nicht geteilt. Die Entwicklung der Stadt wird in Hilden ganzheitlich betrachtet. Der wirksame Flächennutzungsplan bildet dabei auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung den Rahmen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung können dann Bebauungspläne als Satzungen beschlossen werden und kleinräumiger dezidierte Festsetzungen getroffen werden. Der maßvolle Umgang mit Grund und Boden spielt dabei eine bedeutende Rolle. So gilt auch in Hilden Innenentwicklung vor Außenentwicklung als Leitbild der Stadtentwicklung. Der Klimawandel und die damit verbundenen Folgen finden in der Stadtplanung umfangreich Berücksichtigung. Das Klimaanpassungsgesetz NRW wird in den städtebaulichen Planungen berücksichtigt. Im vorliegenden Fall ist das Plangebiet jedoch bereits heute vollständig bebaut. Neubebauungen sind derzeit nicht geplant und nach § 34 BauGB auch nicht möglich.

### **2.2.4 Anmerkung 4:**

Die fehlende oder mangelnde Berücksichtigung des in der früheren Flächennutzungsplanung vorgegebenen „Kleinsiedlungsgebietes“ in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten habe die aktuelle, nicht klimafreundliche Situation herbeigeführt. Dies sei keine planmäßige, natürliche Entwicklung, sondern eine überbordende Bautätigkeit, die von vielen Hildener\*innen schon mal in einer Demo als „Bauwut“ gebrandmarkt worden sei.

#### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan wird der Bereich des Plangebietes überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Die Festsetzung eines Kleinsiedlungsgebietes erfolgte erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 30 bzw. 30, 3. Vereinfachte Änderung).

### **2.2.5 Anmerkung 5:**

Es wird ausgeführt, dass ein so wichtiges Gebiet, das als Grabeland und Kleinsiedlungsgebiet früher tatsächlich ebenfalls eine Vernetzung zu dem Biotopverbund (Teil der regionalen Biotopverbundachse zwischen Rheinaue und Heideterrasse) ermöglicht hat, über Jahrzehnte der übermäßigen Bebauung und Versiegelung geopfert wurde, kein Grund sein könne, nun die letzten Schranken einzureißen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bautätigkeit der Vergangenheit ist nicht Gegenstand dieses Aufhebungsverfahrens.

#### **2.2.6 Anmerkung 6:**

Den bereits oben beschriebenen, gegen die bisherige Ausweisung in dem Plangebiet des Bebauungsplanes 30 „zugelassenen“ Änderungen soll jetzt für ein Teilgebiet – „*südlich des Buchenweges*“ - statt der Festsetzungen des B-Planes 30 C eine § 34 er Regelung hinzugefügt werden. Es wird erklärt, dass selbst wenn eine Verwaltungsrichterin eine Empfehlung zu einer solchen Regelung ausspricht, solle eine selbstbewusste Stadt- und Bauverwaltung sich doch nicht zu einer Sonderregelung zwingen lassen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Anregung wird nicht gefolgt. Zunächst einmal ist klarzustellen, dass nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 weiterhin der Bebauungsplan Nr. 30C rechtskräftig ist. Im vorliegenden Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung gilt anschließend der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte. Die hier vorhandenen Grundstücke sind bereits im Bestand bebaut. Eine Neubebauung müsste sich gemäß §34 BauGB in das städtebauliche Umfeld einfügen. Die Anwendung des §34 BauGB stellt keine Sonderregelung dar, sondern ist explizit vom Gesetzgeber vorgesehen. Die Bedenken werden daher nicht geteilt.

#### **2.2.7 Anmerkung 7:**

Gegenüber dem ursprünglichen und dem nunmehr zur Aufhebung anstehenden Bebauungsplan 30 sei sehr wohl eine „Verschlechterung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu erkennen. Schon durch die 3. vereinfachte Änderung B-Plan Nr.30 seien Baugrenzen, GRZ (0,2) und GFZ (0,4) an die gewünschte geänderte Nutzung „angepasst“ worden. Dadurch und die Aufgabe des im Kleinsiedlungsgebiet üblichen Versorgungsgartennutzung (teilweise auch mit Tierhaltung) wurde der noch bestehende „Verbund“ mit der nahen Heideterrasse bereits reduziert. Dieser soll nunmehr komplett „aufgegeben“ werden um der „moderne Wohnnutzung“ mit teilweise versiegelten Vorgärten bisherige Grünstrukturen zu opfern.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bedenken werden nicht geteilt. Das Plangebiet ist bereits heute bebaut und für den deutlich überwiegenden Teil des Plangebietes gilt der Bebauungsplan Nr. 30C auch nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30. Lediglich südlich der Straße Buchenweg gilt anschließend der § 34 BauGB als Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte. Die hier vorhandenen Grundstücke sind bereits im Bestand bebaut. Eine Neubebauung müsste sich gemäß §34 BauGB in das städtebauliche Umfeld einfügen. Große zusätzliche Flächenversiegelungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

#### **2.2.8**

Es wird erklärt, dass die Entwässerung des Plangebietes im sogenannten „Trennsystem“ als problematisch gesehen wird. Früher übliche grüne Vorgartennutzung müssten teilweise und seit einiger Zeit vermehrt einer „Versteinerung“ und Versiegelung weichen. Daher seien Gegenmaßnahmen erforderlich. Auch wenn das Gebiet nicht als „hochwassergefährdet“ im Sinne der „amtlichen“ Überflutungsgebiete eingestuft werde, haben sich die Gewässer bei dem letzten Starkregen 2021 nicht darangehalten und einige Grundstücke erheblich geflutet.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zunehmende „Versteinerung“ von Vorgärten ist leider an zahlreichen Stellen im Stadtgebiet anzutreffen. Sie steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem in Hilden vorhandenen Trennsystem für die Entwässerung. Gleichzeitig ist dies kein Hilden spezifisches Problem. In Hilden werden daher im Rahmen neuer Bebauungspläne jeweils bezogen auf das konkrete Plangebiet textliche Festsetzungen formuliert, welche eine „Versteinerung“ der Vorgärten verhindern sollen.

Auch bei einer künftigen Beurteilung auf Grundlage des §34 BauGB wird die Versiegelung weiterhin begrenzt bleiben.

Zudem wird in der Begründung bereits darauf hingewiesen, dass bei intensivem Starkregen sich Niederschlagswasser in den Bereichen der Erschließungsflächen sowie vereinzelt auf den privaten Grundstücken sammeln kann. Diese Situation wird bei außergewöhnlichem Starkregen oder extremem Starkregen weiter verschärft. Bei nicht Durchführung der Planung sowie bei Durchführung der Planung (Aufhebung) würde sich dieser zuvor beschriebene Zustand nicht ändern.

#### **2.2.9 Anmerkung 8:**

Der Hinweis auf die nicht gewährte Garantie auf Kampfmittelfreiheit sei wichtig und notwendig, da sich dieses „Problem“ nicht nur auf das B-Plan-Gebiet, sondern auch auf die in der Nähe verlaufende Trasse der CO-Pipeline beziehe. Auch für diesen Bereich konnte bisher keine „Kampfmittelfreiheit garantiert“ werden, wie in einem „Brandbrief“ während der Verlegung der Pipeline von der Bürgerinitiative bekannt gemacht wurde. Das Problem konnte selbst durch die Entschuldigung der Baufirma, die eingestehen musste, das Landesparlament und die Landesregierung „belogen“ zu haben, nicht aus der Welt geschafft werden. Insofern bleibt es auch hinsichtlich der Kampfmittel bei einem Risiko.

#### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird unter dem Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit darauf hingewiesen, dass eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährt werden kann. Daher sind die Bauarbeiten im Plangebiet sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Die angesprochene CO-Pipeline verläuft nicht innerhalb des Plangebietes, daher sind die hierzu vorgebrachten Hinweise auch nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Gleichwohl soll der Anregung dahingehend gefolgt werden, dass im Umweltbericht nun auf die außerhalb des Plangebietes verlaufende CO Pipeline hingewiesen wird.

#### **2.2.10 Anmerkung 9:**

Es wird ausgeführt, dass die CO-Pipeline nicht wie ein Störfallbetrieb gesehen und bewertet wird, macht diese Pipeline wegen der Gefährlichkeit von CO als tödliches Atemgift für die Menschen innerhalb des B-Plan-Bereiches zu einem ähnlichen Risiko. Dies ist aus einer von dem (früheren) Betreiber Bayer offengelegten und wissenschaftlich begleiteten Grafik und Untersuchung belegt. Daraus ist bei einem größeren Leck Todesgefahr für 140 Menschen und schwerwiegende Gesundheitsgefahren für 790 Menschen abzuleiten.

#### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass im Umweltbericht unter dem Schutzgut Mensch ein Hinweis auf die außerhalb des Plangebietes verlaufende CO Pipeline aufgenommen wird. Die CO Pipeline befindet sich bislang nicht in Betrieb.

### **2.3 Schreiben der Westnetz GmbH vom 13.09.2022**

Es bestehen keine Einwände.

#### Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. **die öffentliche Auslegung der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der**

**Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist.**

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Hilden. Es grenzt unmittelbar an den Buchenweg an und wird im Westen durch den Hagebuttenweg und im Osten durch den Eibenweg begrenzt. Es umfasst in der Gemarkung Hilden, Flur 20 die Flurstücke 730 und 731. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 855m<sup>2</sup>.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung sollen die funktionslos gewordenen Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 30, 3. vereinfachte Änderung – insbesondere die planungsrechtliche Ausweisung als Kleinsiedlungsgebiet (WS) – aufgehoben werden, so dass anschließend der § 34 BauGB Grundlage für die Beurteilung planerischer Aspekte wird.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung mit Stand vom Februar 2023 zu Grunde.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei 3 Enthaltungen der BA.

---

8      Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses

---

|     |  |                        |
|-----|--|------------------------|
| 8.1 | Satzung des Amtes für Jugend, Schule und Sport - 3. Änderung | WP 20-25 SV<br>III/037 |
|-----|--|------------------------|

---

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

---

9      Angelegenheiten des Integrationsausschusses

---

|     |   |                       |
|-----|---|-----------------------|
| 9.1 | Änderung der „Richtlinien zur Vergabe eines Förderpreises der Stadt Hilden - Integrationspreis“ | WP 20-25 SV<br>51/199 |
|-----|---|-----------------------|

---

Rm Reffgen/BA erläuterte, dass der Integrationspreis vor 15 Jahren von der Bürgeraktion initiiert wurde und sie nach wie vor der Meinung seien, dass sich die Richtlinien bewährt haben. Mit der bisherigen Richtlinie soll die uneigennützige Hilfe zur Integration als Ausdruck einer „Willkommenskultur in Hilden“ gefördert werden. Die neuen Richtlinien vermischen das selbstlose, soziale Engagement mit dem persönlichen Interesse von Migranten, sich eine neue Existenz aufzubauen. Er beantragte eine alternative Abstimmung.

Rm Bartel/Bündnis '90/Die Grünen schloss sich an und begründete die Entscheidung für die Alternative II damit, dass keine Bewertung von Lebensläufen vorgenommen werden sollte. Das Kriterium „außergewöhnliche, persönliche Integration“ sei ein subjektiver Bewertungsmaßstab und nicht zielführend.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt nach Vorberatung im Integrationsrat, Sozialausschuss sowie im Hauptausschuss die Änderung der „Richtlinien zur Vergabe eines Förderpreises der Stadt Hilden - Integrationspreis“ entsprechend der in der Darstellung der Verwaltung (siehe Anlage 1) bezeichneten Alternative 1.

Ergebnis der alternativen Abstimmung:

**Alternative 1** (43 Ja-Stimmen):

22 Stimmen der CDU,  
13 Stimmen der SPD,  
4 Stimmen der FDP,  
2 Stimmen der Allianz für Hilden,  
1 Stimme Rm Erbe/parteilos,  
1 Stimme Bürgermeister Dr. Pommer

**Alternative 2** (19 Ja-Stimmen):

12 Stimmen Bündnis '90/Die Grünen,  
4 Stimmen der AfD,  
3 Stimmen der BA.

Die Alternative 1 wurde mehrheitlich beschlossen.

---

10    Angelegenheiten des Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungs-  
      ausschusses

---

10.1    Neugestaltung Mietzuschuss für Start-ups

WP 20-25 SV  
80/016

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Wirtschafts- und Wohnungsbauförderungsausschuss:

1. Der Mietzuschuss für Existenzgründerinnen und Existenzgründer wird auf geeignete Büro- und Hallenflächen im gesamten Stadtgebiet Hilden ausgeweitet.
2. Die Stadt Hilden gewährt den Existenzgründerinnen und Existenzgründern einen Mietzuschuss, der im ersten Jahr 1,50 € je m<sup>2</sup> Hallenfläche und 2 € je m<sup>2</sup> Bürofläche beträgt. Dieser Zuschuss wird in den Folgejahren jeweils um 20 %, bezogen auf den Ausgangswert, reduziert und läuft nach fünf Jahren vollständig aus. Damit erhöht sich der bisherige Mietzuschuss um 0,50 € je m<sup>2</sup> Hallenfläche und 0,50 € je m<sup>2</sup> Bürofläche.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen bei 4 Nein-Stimmen der AfD.

---

11    Anträge

---

11.1    Antrag der FDP vom 15.02.2023:  
      Compliance-Regelung - Offenlegung der Gremienbezüge von Auf-  
      sichtsräten

WP 20-25 SV  
20/120/1

---

Rm Joseph/FDP erklärte, dass die Fraktion die Ergänzung aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen mittragen werde, auch wenn sie mit der Abschwächung des Vorschlages nicht glücklich seien und sich eine kollektive Offenlegung aller Bezüge gewünscht hätten.

Rm Reffgen/BA fragte, warum für die beantragte Offenlegung der Bezüge im Beteiligungsbericht zwingend eine Zustimmung erforderlich sei, wenn sich doch bereits eine gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung als Anhang im Rahmen des Jahresabschlusses aus dem Landesgesetz zur

Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts ergibt.

Vorsitzender und Bürgermeister Dr. Pommer führte aus, dass die Veröffentlichung im Beteiligungsbericht weiter in das Recht der informationellen Selbstbestimmung der Personen eingreift und daher eine Zustimmung erforderlich sei. Er begründete diese damit, dass zum Abruf der Daten aktuell die Anhänge des Jahresabschlusses der jeweiligen Gesellschaften im Bundesanzeiger einzeln angeklickt werden müssen und dies eine größere Hürde darstelle. Bei einer Veröffentlichung im Beteiligungsbericht seien die Informationen über die Gremienbezüge einfacher abrufbar, da sie gebündelt nachlesbar seien.

Sowohl Rm Bartel/ Bündnis '90/Die Grünen als auch Rm Groß/CDU erklärten die Zustimmung ihrer Fraktionen. Rm Groß/CDU betonte dabei, dass die Veröffentlichung der Zahlen aktuell auch bereits erfolge und mit Umsetzung des Antrages nun - im Sinne der Transparenz - eine zusätzliche Veröffentlichung an einer zweiten Stelle erfolge.

### **Geänderter Antragstext aus der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 29.03.2023:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen wie folgt:

Im Zuge eines nachhaltigen Compliance-Managements werden im jeweiligen Beteiligungsbericht städtischer Gesellschaften die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder individualisiert offengelegt, sofern die/der Betroffene zustimmt. Die Regelung greift nach Beschluss des Rates mit sofortiger Wirkung.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig beschlossen.

|   |             |
|---|-------------|
| 11.2 Antrag der FDP vom 15.02.2023:   | WP 20-25 SV |
| Compliance-Regelung für Aufsichtsratsvorsitze von städtischen Gesellschaften und Zweckverbänden | 20/121      |

---

An der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt beteiligte sich Rm K. Buchner/SPD wegen Befangenheit nicht.

Rm Joseph/FDP erklärte, dass die Fraktion den Antrag zurückziehen werde, da die Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen gezeigt habe, dass sich keine Mehrheit für die Idee findet. Weiter zeigte die Diskussion in der Vorberatung, dass der Antrag noch nicht vollständig sei. Die Fraktion werde daher einen neuen Antrag einreichen und die Idee des Antrages in Anlehnung an das „Kölner Modell“ noch einmal optimieren.

### **Antragstext:**

Der Rat wird gebeten folgendes zu beschließen:

Im Zuge eines nachhaltigen Compliance-Management sind Aufsichtsratsvorsitze inklusive deren Stellvertreter\*innen von städtischen Gesellschaften, deren Tochtergesellschaften und Zweckverbänden durch kommunalpolitische Vertreter\*innen nur noch einmal zu besetzen.

Doppel- oder Mehrfachmandate in Aufsichtsratsvorsitzen sind damit nicht mehr möglich.

Die Regelung greift nach Beschluss des Rates mit sofortiger Wirkung.

Abstimmungsergebnis:  
Antrag zurückgezogen.

Rm Schneider/CDU beantragte die Verschiebung des Tagesordnungspunktes in den Fachausschuss, da noch Beratungsbedarf bestehe.

Rm Joseph/FDP erkundigte sich, ob die noch bestehenden Fragen der Fraktion schriftlich bei der Verwaltung eingereicht werden sollen.

Erster Beigeordneter Eichner wies daraufhin, dass die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses bereits im Mai sei und bat darum, dass die Fragen kurzfristig schriftlich gestellt werden, damit die Verwaltung diese beantworten und für die Sitzung gebündelt zusammenstellen kann. Er wies daraufhin, dass ein dringender Bedarf an zusätzlichen Kitaplätzen in Hilden bestehe und die Bauzeit einer neuen Kita mindestens 1 Jahr betrage.

Auf Nachfrage von Rm Bartel/Bündnis 90/Die Grünen, ob die Verschiebung der Entscheidung bedeutet, dass der Bau nicht mehr in 2024 klappe, erklärte Beigeordneter Stuhlträger, dass bei einer Entscheidung in der Ratssitzung im Juni die Gefahr bestehe, dass die Fertigstellung nicht bis zum Ende der Sommerferien 2024 realisiert werden kann.

Abstimmungsergebnis über den Vertagungsantrag der CDU Fraktion:

Mehrheitlich beschlossen bei 12 Nein-Stimmen vom Bündnis 90/Die Grünen, 3 Nein-Stimmen BA und 2 Nein-Stimmen Allianz für Hilden sowie 4 Enthaltungen der FDP.

Rm Reffgen/BA erläuterte, dass mit dem Antrag das Ziel verfolgt werde, das ökologische Gleichgewicht in der Itter schnellstmöglich wiederherzustellen und sich die Verbandsmitglieder der Stadt Hilden im Gremium des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes (BRW) Gehör verschaffen sollten, um dies zu erreichen. Der BRW als Zustandsstörer trage eine besondere Verantwortung. Es gehe hierbei nicht allein darum Fische ins Gewässer einzusetzen, sondern vielmehr um die Wiederherstellung einer guten Lebensgrundlage in dem Gewässer. Er forderte weiter, dass eine regelmäßige Berichterstattung zum Sachstand im Umwelt- und Klimaausschuss erfolge.

Beigeordneter Stuhlträger erklärte, dass aus der zwischenzeitlich vorliegenden Stellungnahme des BRWs und den Informationen aus der Sitzung des Umwelt- und Klimaausschusses deutlich hervorgeht, dass sie sich ihrer Verantwortung bewusst seien und alles tun, um mögliche Schäden, die entstanden sein könnten, zu beheben. Der BRW verfolge schon immer die Aufgabe die Wasserqualität zu verbessern. Da alle Beteiligten bereits die selbe Zielrichtung verfolgen, erübrige sich ein expliziter Ratsbeschluss hierfür. Aktuell sei noch nicht bekannt, ob durch den Störfall im Klärwerk überhaupt ein Schaden entstanden sei. Entsprechende Untersuchungen laufen aktuell bereits mit Beteiligung der Landesbehörden und der unteren Wasserbehörden des Kreises Mettmann und der Stadt Solingen und der Sachstand werde regelmäßig erfragt.

**Antragstext:**

Hinsichtlich der Verbandsmitgliedschaft der Stadt Hilden beim Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) und der mit Stimmrecht ausgeübten Funktionen in den Verbandsgremien (Vorstand und/oder Verbandsversammlung) möge der Rat die Gremienmitglieder der Stadt Hilden anweisen, sich in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger kurzfristig nachdrücklich dafür einzusetzen, dass der BRW als Schadenverursacher unverzüglich alles in seiner Macht Stehende unternimmt,  
1. den Fischbesatz in der Itter dauerhaft und nachweislich wiederherzustellen und

2. die Nahrungskette für Lebewesen in der Itter durch geeignete Maßnahmen zu fördern und wieder zu gewährleisten.

Über die fachlich zu begleitenden Bemühungen, das ökologische Gleichgewicht in der Itter wiederherzustellen, ist dem UKS regelmäßig zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 12 Ja-Stimmen vom Bündnis '90/Die Grünen und 3 Ja-Stimmen der BA sowie einer Enthaltung der AfD.

11.5 Antrag der Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom  
31.03.2023: Ganzheitliche Kommunale Wärmeplanung

WP 20-25 SV  
61/124

Rm Bartel/Bündnis '90/Die Grünen erläuterte einleitend, dass Wärme ca. 50 % des Energieverbrauchs ausmache und viele Emissionen getätigt werden. Daher müsse gerade in diesem Bereich viel gemacht werden, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2035 zu erreichen. Es sei absehbar, dass in den nächsten Monaten ein Gesetz in Kraft treten wird, dass die Kommunen dazu verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen. Aktuell können beim zuständigen Wirtschaftsministerium bis Ende des Jahres Fördermittel hierfür beantragt werden. Er appellierte daran, dass ein Förderantrag in diesem Jahr gestellt werde, auch wenn noch in andere Richtungen recherchiert werde. Er äußerte die Bitte, dass in der Sitzung des Umwelt- und Klimaausschusses (UKS) am 17.08.2023 über dieses Thema beraten werde und die Verwaltung bis zu der Sitzung einen Vorschlag erarbeite, welche Fördermittel wo abgerufen werden können.

Rm Wiemers/CDU kritisierte, dass der Gesetzesentwurf auf Bundesebene noch nicht vorliege und daher zunächst abgewartet werden sollte, welche Vorgaben der Gesetzgeber zur kommunalen machen wird. Zudem regte sie an, dass die „Kälteenergie“ sowie der Zusatz bis „spätestens 2035“ gestrichen werden sollte.

Rm Hammer/SPD erläuterte, dass die Fraktion den Antrag aufgrund der Ausführungen der Verwaltung als erledigt angesehen habe. Die SPD Fraktion bittet jedoch ebenfalls um einen Bericht zu den Förderprogrammlichkeiten in der Sitzung des UKS im August.

Rm Bartel/Bündnis '90/Die Grünen erklärte den Antrag für erledigt, da die Verwaltung bereits die ersten Schritte eingeleitet habe. Voraussetzung sei jedoch die Zusicherung der Verwaltung, dass ein Vorschlag bis August vorgelegt werde.

Bürgermeister Dr. Pommer sicherte zu, dass die Verwaltung bis zur Sitzung des UKS am 17.08.2023 einen Vorschlag für Fördermöglichkeiten zur kommunalen Wärmeplanung erarbeiten und im Ausschuss Bericht erstatten werde.

**Geänderter Antragstext vom Bündnis '90/Die Grünen vom 18.04.2023:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt in enger Abstimmung mit den Stadtwerken eine ganzheitliche Kommunale Wärmeplanung zu erstellen. Ziel ist es, die Wärmewende in Hilden schneller voranzubringen und damit Wärme- und Kälteenergie in erheblichem Maße einzusparen. Der verbleibende Energiebedarf sollte bis spätestens 2035 vollständig aus erneuerbaren Energien und damit treibhausgasneutral gedeckt werden.

2. Zur Finanzierung wird noch im Jahr 2023 ein Förderantrag gestellt.

3. In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Klimaschutz am 17. August unterbreitet die Verwaltung einen Vorschlag hinsichtlich des/der zu nutzenden Förderpro-

gramms/Förderprogramme.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wurde als erledigt geklärt.

|      |  |                        |
|------|--|------------------------|
| 11.6 | Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, FDP und Bürgeraktion vom 05.04.2023: Rückführung der administrativen – nicht kaufmännischen – Dienstleistungsaufgaben des ausgegliederten Sportbüros in das Dezernat III der Stadt Hilden | WP 20-25 SV<br>III/043 |
|------|--|------------------------|

---

Rm M. Münnich/Bündnis 90/Die Grünen begründete den Antrag damit, dass die Zweifel gegen das Projekt der Ausgliederung immer weiter gestiegen seien. Die noch immer nicht vorliegenden Dienstleistungsverträge zwischen der Stadt Hilden und der SHB führen dazu, dass Maßnahmen in der Bewegungs- und Gesundheitsförderung derzeit nicht wahrgenommen werden. Auch der Rückgang der Mitarbeiterinnen zur Stadt würde zeigen, dass vieles nicht gut laufe. Es sei nun wichtig, dass der Schul- und Sportausschuss wieder die Kompetenz erhält, um für die Kinder eine gute Voraussetzung für die Entwicklung zu schaffen. Zwingend erforderlich sei ebenso die Ankoppelung der Bewegungs- und Gesundheitsförderung an das Stellwerk und an die Schulbetreuung.

Rm Stöter/SPD führte aus, dass die aktuell fehlende Förderung für Kinder ein Problem sei aber die schnelle Wiederherstellung der Förderung am Effektivsten in den Strukturen der SHB möglich sei. Eine Rückführung würde auch dauern und die Wiederaufnahme der Förderung weiter verzögern, da die Stellen hierfür bei der Verwaltung nicht mehr vorhanden seien und zunächst im Stellenplan aufgenommen und ausgeschrieben werden müssten. Weiter habe er nicht den Eindruck, dass die politische Einflussnahme verloren gegangen sei.

Rm Joseph/FDP sprach sich für die Rückführung aus, um den Vereinen und Ehrenamtlichen in der Stadt wieder einen guten Service bieten zu können, da es aktuell desolat laufe und das Sportbüro kaum erreichbar sei. Er erkundigte sich, wer die 8 Mitarbeiter der SHB seien und wer diese bezahle.

Bürgermeister Dr. Pommer bat ihn sich für diese Anfrage an Herrn Schneider als Geschäftsführer zu wenden oder einen Blick in den Stellenplan als Anlage zum Wirtschaftsplan zu werfen.

Rm Reffgen/BA erläuterte, dass es viele Defizite in der neuen Struktur gebe und für eine funktionierende Struktur eine klare Differenzierung zwischen der Sportinfrastruktur und der Sportförderung stattfinden müsse. Weiter habe der politische Gestaltungsspielraum gelitten und sollte nicht nur aus Berichten bestehen.

Nach einer längeren kontroversen Diskussion zu dem Tagesordnungspunkt, beantragte Rm Schneider/CDU den Schluss der Aussprache gemäß Geschäftsordnung. Da es keine Gegenrede gab, ließ Bürgermeister Pommer sodann über den Antrag abstimmen.

**Antragstext:**

Rückführung der administrativen - nicht kaufmännischen - Dienstleistungsaufgaben des ausgegliederten Sportbüros in das Dezernat III der Stadt Hilden.

Alle administrativen Dienstleistungsaufgaben rund um die Themenbereiche Bewegungs- und Gesundheitsförderung sowie Sport- und Vereinsangelegenheiten, die im Rahmen der Überleitung des Sportbüros in die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft mbH übertragen wurden, sind so schnell wie möglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2023, wieder von der Stadtverwaltung im Dezernat III zu übernehmen.

### Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei

36 Nein-Stimmen (CDU, SPD und Bürgermeister Dr. Pommer) gegen

24 Ja-Stimmen (Bündnis '90/Die Grünen, FDP, AfD, BA und Rm Erbe/parteilos) sowie

2 Enthaltungen der Allianz für Hilden.

---

## 12 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

---

Erster Beigeordneter Eichner informierte, dass der Auftrag des Rates, mit allen Beteiligten eine vereinheitlichte und gemeinsame Basis für einen neuen Vertrag mit dem Tierheim für Zuschüsse für Fund- und Verwahrtiere zu finden, umgesetzt werden konnte. Ab 01.01.2024 wird eine Anpassung der Zuschüsse für das Tierheim auf 1 Euro je Anwohner zzgl. einer inflationsgerechten Steigerung auf Basis des bundeseinheitlichen Verbraucherpreisindex erfolgen. Ausgehend von der aktuellen Inflation von ca. 7 % würde das Tierheim in 2024 dann voraussichtlich 1,07 Euro/Anwohner erhalten, führte er weiter aus.

Anschließend teilte Beigeordneter Stuhlträger mit, dass sich die Fertigstellung der Baustelle am Fritz-Gressard-Platz, die bis Ostern erfolgen sollte, verzögere. Heute habe die Vorabnahme der Verwaltung mit dem Landesbetrieb stattgefunden und es wurden noch vereinzelte Mängel festgestellt. Dies führt dazu, dass die Fahrbahnen frühestens am 28.04.2023 benutzungsfähig seien. Es gab einen erhöhten Abstimmungsbedarf aufgrund verschiedener Leitungen im Boden, wodurch die Signalanlagen noch nicht abschließend installiert werden konnten.

Er wies daraufhin, dass direkt im Anschluss die Bauarbeiten auf der Richrather Straße zur Sanierung der Fahrbahnen zwischen dem Hagelkreuz und der Eisenbahnbrücke am 02.05.2023 beginnen werden und es daher weiterhin zu Umleitungen in diesem Bereich komme. Auf Nachfrage von Rm Joseph/FDP erklärte Beigeordneter Stuhlträger, dass die Baustelle mindestens ein halbes Jahr andauern werde aber auch mit aktuell noch nicht absehbaren Verzögerungen gerechnet werden müssen.

Rm Gramminger/FDP erkundigte sich, ob auf Baustellen an verkehrskritischen Bereichen die Möglichkeit bestehe, für eine schnellere Fertigstellung auch 24 Stunden zu arbeiten. Beigeordneter Stuhlträger erklärte, dass Bauarbeiten in den Nachtzeiten zum Schutz der Anwohner aufgrund der Vorgaben aus der Baustellenlärmverordnung innerhalb eines Siedlungsbereiches nicht möglich seien.

Beigeordneter Stuhlträger berichtete weiter, dass der gestellte Förderantrag für das Förderprogramm zur Umgestaltung der Grünanlage am Holterhöfchen leider nicht positiv vom Bund beschieden wurde. Nichtsdestotrotz werde die Planung dieser wichtigen Maßnahme, die bereits im Haushalt aufgenommen wurde, in diesem Jahr beginnen und sollte das Förderprogramm neu aufgenommen werden, werde die Verwaltung mit der konkreteren Planung erneut einen Antrag stellen.

Rm Bartel/ Bündnis '90/Die Grünen teilte mit, dass Frau Kehmeier ab dem 01.05.2023 neue Fraktionsvorsitzende sei und er die Stellvertretung übernehmen werde.

---

## 13 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

---

### 13.1 Anfrage SPD Fraktion: Deutschland Ticket

---

Rm K. Buchner/SPD verlas folgende Anfrage:

*„Zum 1. Mai 2023 wird das Deutschland Ticket für den ÖPNV zum Preis von 49 Euro eingeführt.*

Arbeitgeber haben durch einen Zuschuss die Möglichkeit, für ihre Beschäftigten weitere fünf Prozent Nachlass durch die Verkehrsunternehmen zu erhalten. Auf diese Weise reduziert sich der Ticketpreis auf 34,90 Euro. Viele Kommunen in NRW haben bereits angekündigt diese Fördermöglichkeit zu nutzen und damit ein attraktives Angebot für ihre Beschäftigten zu schaffen.

Hierzu fragt die SPD-Ratsfraktion an:

1. Hat die Stadtverwaltung von dieser Fördermöglichkeit Kenntnis?
2. Wenn ja, gibt es bereits eine Entscheidung dieses Angebot den Beschäftigten anzubieten, bzw. nicht anzubieten?
3. Wenn bereits eine Entscheidung gegen die Förderung von Arbeitgeberseite gefallen ist, so bitten wir um eine Darstellung der Gründe, die zu dieser Entscheidung geführt haben.“

Bürgermeister Dr. Pommer führte aus, dass die Verwaltung Kenntnis über das Angebot habe und bereits die Entscheidung getroffen wurde, es den Tarifbeschäftigten anzubieten. Für Beamte sei ein solches Angebot derzeit nicht möglich.

### 13.2 Anfrage der SPD: Entfernung des Schildes "Fahrradweg" an der Richrather Straße

---

Rm K. Buchner/SPD verlas folgende Anfrage:

„Aus welchem Grund wurde das Schild (Z237; verpflichtender Fahrradweg) an der Richrather Str in Fahrrichtung Langenfeld auf Höhe Salzmannweg entfernt? Dies führt dazu, das nun auf dem Weg nach Langenfeld zwingend die Straße zu nutzen ist. Dies kann zu einer nicht unerheblichen Gefährdung führen, da es sich hier um einen stark frequentierten Weg handelt, der auch als Schulweg dient. In Gegenrichtung aus Langenfeld kommend ist das Schild hingegen noch vorhanden.“

### 13.3 Anfrage Bündnis '90/Die Grünen: Rodung auf dem Grundstück der ehemaligen Wiederhold-Villa

---

Rm Kehmeier/Bündnis `90/Die Grünen verlas folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Stuhlträger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vor einigen Tagen kam es zu Fällungen auf dem Grundstück der ehemaligen Wiederhold-Villa an der Düsseldorfer Straße 101.

Die GRÜNE Ratsfraktion stellt deshalb folgende Fragen an die Verwaltung:

- Wurde diese Rodung von der Verwaltung genehmigt? Wenn ja, warum?
- Aus welchem Anlass wurde das Grundstück gerodet und der Boden mit schwerem Gerät geräumt?
- Gibt es konkrete Bauanfragen, obwohl der Bebauungsplan für das Gelände noch nicht abschließend aufgestellt wurde?
- Warum sind die Fällungen innerhalb der Vogelbrutzeit Mitte März vorgenommen worden?

- *Liegt eine Dokumentation der Vorprüfung vor, dass keine Bruthöhlen und Nester vor Ort gefunden wurden, die sonst bei der Unteren Naturschutzbehörde des KME gemeldet hätten werden müssen?*

#### 13.4 Anfrage Bündnis '90/Die Grünen: Fällung "Gefahrenbäume"

---

Rm Kehmeier/Bündnis '90/Die Grünen verlas folgende Anfrage:

*„Sehr geehrter Herr Dr. Pommer,*

*heute war in der Presse zu lesen, dass der BRW von der Horster Allee in Richtung Osten ab dem 02.05.2023 „Gefahrenbäume“ fällen will.*

*Bereits im letzten Jahr wollte der BRW etliche Bäume entlang der Uferverwaltung fällen. Kurz zuvor wurde jedoch deutlich, dass es Unklarheiten zu der Funktion der Uferwälle und dem Verbleib der auf ihnen wachsenden Bäume gab. Die Fällgenehmigung verfiel damals.*

*Die Uferwälle galten laut damaliger Sitzungsvorlage nicht eindeutig als Hochwasserschutzwälle (Deiche), auf denen keine Bäume stehen dürften.*

*Die Fraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN stellt zur Sitzung des Stadtrates am 19.04.23 dazu folgende Fragen:*

- 1. Handelt es sich bei den Arbeiten des BRW um die o.g. Bäume auf der Verwaltung, die im vergangenen Jahr zwecks Hochwasserschutz gefällt werden sollten?*
- 2. Wenn ja, warum wurde die Politik nicht darüber informiert, obwohl das Thema bereits in den Ausschüssen angekommen war?*
- 3. Wer hat die Fällgenehmigungen erteilt?*
- 4. Warum sollen die Fällungen in der Brutzeit im Mai durchgeführt werden?*
- 5. Waren die Schäden nicht vorher bekannt?“*

#### 13.5 Anfrage Bürgeraktion: Mobilitätskonzept

---

Rm Reffgen/BA verlas folgende Anfrage:

*„Dem Vernehmen nach ist die Erarbeitung des Mobilitätskonzepts hinsichtlich der bisherigen Terminplanung ins Stocken geraten. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:*

- 1. In welchem Maße wird sich die Fertigstellung des Mobilitätskonzepts verzögern?*
- 2. Wird der konzeptionelle Rahmen der Expertise und deren Beauftragung durch die Verzögerung tangiert oder nennenswert beeinflusst, oder steht er zu ihr in einer Wechselbeziehung?*
- 3. Welche finanziellen Auswirkungen haben etwaige veränderte Rahmenbedingungen für das Gesamtkostenvolumen? Welche Ausgaben sind bisher für das Projekt angefallen? Welche stehen nach der bisherigen Planung noch aus?“*

Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

Dr. Claus Pommer / Datum  
Vorsitzender

Christina Schroeder / Datum  
Schriftführerin

Gesehen:

Roland Becker / Datum  
Amtsleiter Bürgermeisterbüro